

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Gewerbliche Schneeräumung umfasst:

- a. Bereitstellung von Personal und Geräten
- b. Zivil-, Straf- und Verwaltungsstrafrechtliche Haftung (teilweise Übernahme)
- c. Tatsächliche Dienstleistung (nach Erfordernissen und wirtschaftlicher Zumutbarkeit)

1. Eine Schneeräumungsaison erstreckt sich über 5 ½ Monate, und zwar vom 1. November eines Jahres bis zum 15. April des nächsten Jahres.

2. 2.1. Die Räumung und Streuung der vereinbarten Flächen erfolgt nach den maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften (§ 93 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960), bei anhaltenden Schneefällen in Intervallen von 5 Stunden.

2.2. Die Behandlung unvorhergesehener Eisbildung, die z. B. durch defekte Dachrinnen, durch Schmelzwasser oder vom Dach fallenden Schnee entsteht, ist gesondert in Auftrag zu geben (z. B. Dachlawinenservice und Tauwetterkontrolle).

2.3. Bei Schneeräumung auf Gehsteigen erfolgt im Ausmaß von 2/3 der Gesamtbreite oder 1,5 m; Stellplatz, bzw. Garagenzufahrten (Privatstraßen) werden in einer Breite von 2,5 m gereinigt. Hauszugänge, Müllzugänge werden in der Regel in einer Breite von 1 m gereinigt (falls breiter, sind gesonderte Aufträge notwendig). Ist die maschinelle Räumung durch gesetzwidrig parkende Fahrzeuge nicht möglich, so kann die Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West diesen Einsatz nicht durchführen und ist auch von der Haftung befreit. Die Räumung und Streuung bezieht sich ausschließlich auf die im umseitigen Auftrag namentlich bezeichnete Fläche. Es ist zu beachten, dass die als „Gehsteig“ bezeichnete Fläche jedenfalls nicht die Räumung und Streuung der Hauszugänge oder sonstiger Flächen mitumfasst. Solche sind daher ebenfalls gesondert in Auftrag zu geben. Die vom Auftragnehmer ermittelten Ausmaße sind vor Auftragserteilung zu überprüfen. Bei verparkten Flächen bedarf das Ausmaß der durchzuführenden Reinigung und die Übernahme der Haftung einer gesonderten Vereinbarung.

2.4. Der Beginn eines Einsatzes orientiert sich an der Wettersituation. Bei Schneehöhen bis zu 10 cm ist mit einer Räumung vor Ihrem Objekt im Zeitraum von 5 bis 8 Stunden nach Beginn des Niederschlages zu rechnen.

2.5. Schwarzräumung ist vom Gesetzgeber nicht vorgesehen und kann nur durch verstärkten Einsatz von chemischen Taumitteln erfolgen.

2.6. **Glätteis**; bei entsprechender Vorhersage wird durch den Auftragnehmer prophylaktisch gestreut. Bei andauernden, gefrierenden Regen erfolgt eine Streuung in vorgesehenen Intervallen.

2.7. **Extremsituationen**; im Falle höherer Gewalt, z. B. Zusammenbruch des Individualverkehrs, extremen Schneemengen, Schneeverwehungen, andauernder gefrierender Regen kann eine termingerechte Räumung (vereinbarte Ausmaße werden nur nach der zur Verfügung stehenden Schneelagerfläche geräumt; ein allfällig erforderlicher Abtransport ist gesondert zu vereinbaren) nicht gewährleistet werden. Die übertragenen Arbeiten werden spätestens 4 Stunden nach Normalisierung des Verkehrs durchgeführt.

2.8. **Streupflicht**; Streusplitt ist in der Regel 10 Tage nach Aufbringen wirksam und darf in diesem Zeitraum bei sonstigem Haftungsausschluss nicht entfernt werden. Die Wahl des Streumaterials bleibt dem Auftragnehmer überlassen. Die **Streusplittentfernung** wird in der Regel vom Verkehrsflächenreiniger am Saisonende durchgeführt. Bei anhaltenden Schönwetterperioden (Beurteilung obliegt dem Auftragnehmer) werden Zwischenkehrungen bei öffentlichen Gehsteigflächen durchgeführt. Gesonderte Splittentfernungsintervalle sind mit dem Auftragnehmer im Einzelfall abzuschließen.

3. **Entgelt**, das Entgelt wird jährlich nach der durch die Gebäudereinigerinnung ausgehandelten Preiserhöhung erhöht. Der Anspruch auf das Entgelt ist vom Ausmaß der witterungsbedingt anfallenden Arbeiten unabhängig. Er besteht auch dann in vollem Umfang, wenn die Reinigungsarbeiten aus Umständen unterbleiben müssen, auf welche die Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West keinen Einfluss hat (z. B. Straßenbauarbeiten usw.). Bei Zahlungsverzug trägt der Auftraggeber die Kosten von Mahnungen bzw. die durch Einschaltung eines Inkassobüros entstehenden Spesen. Die Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West hat überdies das Recht, ohne Minderung des ihr zustehenden Entgelts für die Dauer des Verzuges die Arbeiten einzustellen. Der säumige Auftraggeber ist in solchen Fällen für die wegen mangelhafter Reinigung entstehender Schäden alleinverantwortlich. Soweit der Unterzeichnete nicht selbst Vertragspartner ist (z. B. Hausverwalter), verpflichtet er sich neben dieser als Bürge und Zahler.

3.1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber Dritten und Behörden für Schadensfälle, welche auf grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter zurückzuführen sind.

3.2. Der Auftragnehmer lehnt die Haftung bei allen Unfällen ab, die sich auf bereits geräumten, aber nachträglich durch Dritte (z. B. einparkende LKW, Straßenschneeräumgeräte, spielende Kinder usw.) verunreinigten Gehsteigen ereignen.

4. **Haftung**; die Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West haftet nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung seiner Mitarbeiter. Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden, welche auf Zufall, höhere Gewalt, das Verhalten des Auftraggebers oder eines Dritten zurückzuführen sind. Der Ersatz ist insbesondere ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber oder dritte Personen von der betreuten Fläche das Streumaterial entfernen oder sie verunreinigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, Umstände, aus denen die Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West haftbar werden könnte, und Beschädigung, welche mit den Reinigungsarbeiten in Zusammenhang stehen (z. B. Körperverletzungen von Passanten), der Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West unverzüglich zu melden und bei der Feststellung des Sachverhaltes der Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West und ihrem Haftpflichtversicherer jede zumutbare Hilfe zu leisten.

5. **Dauer des Vertragsverhältnisses**; der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann mittels eingeschriebenen Briefes wie folgt gekündigt werden:

Vom Auftraggeber für die jeweils folgende Saison bis 31. Mai.

Vom Auftragnehmer (z. B. wenn er die Wünsche des Auftraggebers nicht voll erfüllen kann) unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jeweils zum 15. und 30. eines Monats. Die Abrechnung erfolgt in diesem Fall nach den für die Vertragsdauer, aufgrund der durchschnittlichen Niederschläge ermittelten Pauschalsätzen. Eine Veräußerung der Liegenschaften oder Veränderungen in der Hausverwaltung lassen das Vertragsverhältnis unberührt. Ein Eintritt des neuen Hauseigentümers anstelle des Veräußerers in das Schuldverhältnis ist mit Zustimmung der Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West möglich.

5.1. Bei **Bestellungen**, die während der Saison einlangen, gilt eine Wartezeit von 48 Stunden (ab Einlangen der schriftlichen Bestellung) als Leistungsbeginn und Haftungsübernahme der umseitig angeführten Flächen als vereinbart.

6. **Innenflächen**; ein Anspruch auf Reinigung von Flächen, die zur Zeit des routinemäßigen Einsatzes verschlossen sind, besteht nicht, falls uns nicht zeitgerecht zwei Schlüssel übergeben werden. Diese bleiben während der Sommermonate in Verwahrung der Fa. Martin Heilig Schneeservice Wien West wenn der Auftraggeber eine Rückgabe am Ende der Saison nicht ausdrücklich verlangt. Bei Verlust eines Schlüssels wird nur Ersatz im Wert des Einzelschlüssels geleistet.

7. **Zusätzliche Vereinbarungen**; jede Abweichung von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verursacht Mehrkosten und bedarf der Schriftform.

8. **Gerichtsstand**; für Auftraggeber, die im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes Unternehmer sind, wird das sachlich zuständige Gericht in Wien als ausschließlicher Gerichtsstand vereinbart

9. **Reklamationen**; Reklamationen müssen unverzüglich, spätestens jedoch binnen 4 Tagen schriftlich geltend gemacht werden. Später eingegangene Reklamationen werden nicht berücksichtigt.